

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 45. Ratssitzung vom 10. April 2019**

### **1126. 2018/472**

**Weisung vom 05.12.2018:**

**Elektrizitätswerk, Energietarife 2020, Totalrevision Energietarif ewz.ökopower und Rückvergütung naturemade zertifizierter Strom, Teilrevision ewz.basis, Erlass eines neuen Energietarifs, Aufhebung ewz.wassertop und ewz.solartop**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif ewz.default wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 3. November 2018) erlassen.
2. Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 (AS 732.314) wird wie folgt geändert:

*Titel*

Tarif Energie ewz.basis

#### 2. Tarifzeiten

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

#### 4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die

1126–1126

2 / 7

Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

#### 5. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

5. Die Änderungen am Tarif ewz.basis gemäss Ziffer 4. werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen am Energietarif ewz.basis (AS 732.314), am gemäss Ziffer 2. totalrevidierten Energietarif ewz.ökopower, am gemäss Ziffer 1 zu erlassenden Energietarif ewz.default sowie am gemäss Ziffer 3. totalrevidierten Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife bedingt sind.
7. Der Erlass «Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.317), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
8. Der Erlass «Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.318), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Marianne Aubert (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife ewz.default und Energie ewz.ökopower, der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sowie die geänderten Artikel des Tarifs Energie ewz.basis sind durch die RedK zu überprüfen

(Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

### **Tarif Energie ewz.default**

vom xx.xx 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### **1. Geltungsbereich**

Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

#### **2. Tarifzeiten**

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

#### **3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup> ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken, Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.

#### **4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

#### **5. Anpassung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.

---

<sup>1</sup> AS 101.000

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>3</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

## 7. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

### Tarif Energie ewz.ökopower

vom xx. xx 2019

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

### 2. Tarifzeiten

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

---

<sup>1</sup> AS 101.000

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H<sup>3</sup> oder NNE-S<sup>4</sup> gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

### **3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup> ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.

### **4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung<sup>5</sup> oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

### **5. Anpassung der Produktbezeichnung**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

### **6. Allgemeine Bestimmung**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

### **7. Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

### **8. Inkrafttreten**

Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>3</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>4</sup> vom ..., AS 732.xxx.

<sup>5</sup> vom 23. März 2007, StromVG; SR 734.7.

**Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen**

vom xx. xx 2019

*Der Gemeinderat,*gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018<sup>2</sup>,*beschliesst:*

Rückvergütung	Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung <sup>3</sup> auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.
Höhe der Rückvergütung	Art. 2 <sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz <sup>4</sup> zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen.  <sup>2</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.  <sup>3</sup> Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

*Titel***Tarif Energie ewz.basis****2. Tarifzeiten**

<sup>1</sup> Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

<sup>2</sup> Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

---

<sup>1</sup> AS 101.000<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.<sup>3</sup> vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.<sup>4</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

7 / 7

#### **4. Preis**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat